

RS UVS Oberösterreich 1993/05/18 VwSen-200081/2/Gu/Gr

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1993

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 zweiter Satz des ViehWG lässt die Haltung geringfügiger Bestände von mehreren und nicht bloß einer Tierart zu, wobei die Überschreitung einer Sparte nicht die Unzulässigkeit der Haltung anderer Geringfügigkeitskontingente nach sich zieht. Keine Aufhebung der Ermahnung, wenn keine Einsichtigkeit des Berufungswerbers erkennbar ist. Teilweise Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at